

Themen:

1. Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG, FAQ-Papier des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
2. Kurzarbeitergeld: Aktualisierung der BDA-FAQ zum Kurzarbeitergeld
3. Neues zur Testung + Ankündigung einer Testpflicht für Ein- / Rückreisende aus Risikogebieten
4. "Privat" veranlasste Corona-Tests für die Belegschaften von Mitgliedsbetrieben
5. Keine zweite Welle riskieren - Aufruf zur Umsicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1) Das BMG [Papier mit Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) beantwortet Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsumfang und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG, z.B.:

- Anspruchsdauer bei Schließung von Betreuungseinrichtungen – In Fällen, in denen die 10 bzw. 20 Wochen nicht an einem Stück genommen werden, erfolgt eine Umrechnung in Arbeitstage.
- Teilzeitbeschäftigte mit ungleicher Arbeitszeitverteilung – Anspruchsdauer wird anteilig gekürzt.
- Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen - soweit Zuschuss und Entschädigung Verdienstaufschlag übersteigen.

2) Das aktualisierte [FAQ-Papier der BDA](#) zur Kurzarbeit beantwortet praxisrelevante Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Neuregelungen durch die Corona-Pandemie, u.a.:

- Umdeutung der Kurzarbeit-Anzeige vom Betrieb auf einzelne Betriebsabteilungen (7.)
- KUG für Feiertage (12.)
- Hinweise mit Blick auf die Abschlussprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (22.)

3) Die NRW-Landesregierung richtet [Corona-Testzentren an Flughäfen](#) in NRW ein, in denen sich nach dieser [Verordnung](#) Einreisende/Rückreisende aus Risikogebieten kostenfrei testen lassen können.

Das vom [NRW-Gesundheitsministerium](#) in deutsch, englisch, französisch und türkisch verfasste [Infoblatt für Einreisende](#) fasst übersichtlich und verständlich alle wichtigen Informationen für Reiserückkehrer zusammen.

4) Die Unternehmensverbände Niedersachsen (UVN) bieten ihren Mitgliedsbetrieben die **Möglichkeit zu vereinbarten Konditionen Corona-Tests für Belegschaften oder Gruppen von Mitarbeitern, ggf. auch Familienangehörige, auf Kosten der Betriebe** durchzuführen, ohne dass eine öffentlich-rechtliche Veranlassung gegeben ist. Unternehmer nrw hat mit UVN vereinbart, dass die dort angebotenen Leistungen auch für NRW gelten. Alle Unternehmen, die diese Tests anbieten wollen, können durch die Partnerorganisationen getestet werden.

Mindestanzahl pro Standort/Termin: 25 (Mitarbeiter und Angehörige oder zusammen mit Nachbarunternehmen). Angeboten werden Tests per PCR ab 45 Euro zzgl. USt. (mind. 200 Tests pro Tag und Standort) bis maximal 55 Euro zzgl. USt. (ab 25 Tests) und Antikörpertests zu 25 Euro zzgl. USt. pro Test. Sie können Ihren Bedarf an Tests direkt bis zum 05.08.2020 [im Portal unter diesem Link](#) anmelden. Dort ist auch der Ablauf des Tests beschrieben. Anfragen nach dem 5. August 2020 sowie kurzfristige Anfragen sind individuell möglich.

5) Da mancherorts die Corona-Fallzahlen wieder steigen rufen wir Händler und Kunden dazu auf, weiterhin umsichtig zu handeln und keine Ermüdung im Einhalten der Coronaschutzmaßnahmen zuzulassen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfiehlt: [Mit der AHA-Formel durch den Sommer!](#) Nützlich, und einfach auszudrucken sind diese [Hinweisschilder zum Verhalten in den Geschäften](#).

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband und bleiben Sie gesund!

Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer